

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hebammenwissenschaften/Midwifery, B.Sc.
Hochschule:	Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences
Standort:	Jena
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule ist an der Erstellung der Auswahlkriterien und an der Auswahl der Studierenden federführend zu beteiligen. Das entsprechende Konzept ist vorzulegen. (§ 5 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: Das Praxiskonzept ist fertigzustellen und einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO)

Auflage 3: Es ist ein Didaktik-Konzept für das Simulationstraining im Skills Lab zu erstellen und einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO)

Auflage 4: Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Hebamme relevanten Anteile (z.B. in Form von hebammenspezifischen Kompetenzziele) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden. Das diesbezüglich überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO)

Auflage 5: Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollausslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten und unter Berücksichtigung des laufenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Die Besetzung

der zweiten Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft bzw. die Besetzung dieser Position laut „Plan B“ ist anzuzeigen. (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkVO)

Auflage 6: Die studiengangspezifischen Instrumente der Praxisevaluation sind vorzulegen. (§ 14 ThürStAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe avisierte folgende Auflage: „Gemäß § 8 Abs. 3 der ThürStAkkVO beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit mindestens sechs ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Der Umfang der im Abschlussmodul auf 15 CP angelegten Bachelorarbeit ist entsprechend zu ändern. (§ 8 Abs. 3 ThürStAkkVO)“ Mit der Stellungnahme legte die Hochschule eine überarbeiteten Studien- und Prüfungsplan sowie eine neue Modulbeschreibung des Moduls Bachelorarbeit. In beiden Dokumenten wurde nun spezifiziert, dass mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte und dem dazugehörigen Begleitseminar 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 1: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 9

Auflage 2: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 14ff

Auflage 3: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 14ff

Auflage 4: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 9

Auflage 5: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 20

Auflage 6: Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht S. 30

